



AO-SF und APO SI

Sicherung von Laufbahnen und Abschlüssen
bei Krankheit, Behinderung, zielgleicher sonderpädagogischer Unterstützung

- Hausunterricht (SI), AST-Angebot
 - Klinikschulen
 - Sonderpädagogische Maßnahmen
 - Sonderpädagogische Förderung und NTA
-
- LRS – Voraussetzungen zur Gewährung eines NTA



Hausunterricht (§43-46 AO-SF)

- **Ziel:** Sicherung der Schullaufbahn; bruchlose Rückkehr in den Präsenzunterricht; Kontakt zur Schülerin / zum Schüler halten
- **Voraussetzung:** dauerhafte Erkrankung (mehr als 6 Wochen; regelmäßig tageweise) und Mutterschutz
- **Verfahrensweg:** Die Eltern stellen den Antrag auf Hausunterricht; die **Schule berät** beim Vorliegen der Voraussetzungen die Eltern entsprechend.
- Antragstellung erfolgt **unter Vorlage eines ärztlichen Gutachtens** über die Schulleitung an die untere Schulaufsicht; (§ 43 AO-SF NRW).



Hausunterricht: Mittel- und Personalressource

- Hausunterricht wird i.d.R. von Lehrkräften der Stammschule durchgeführt.
- Bereitstellung **flexibler Mittel**:
FleMiVU-Tabelle an matthias.lippert@bezreg-koeln.nrw.de
(zu vertretenden Lehrkraft: Hausunterricht)
- Personaleinsatz:
 - a) **Regelmäßige Mehrarbeit** von Lehrkräften der Schule
Formular STD-424 an Dezernat 47 mit der Bemerkung „Hausunterricht“
 - b) Abschluss eines **befristeten Vertrags**
Antragsformular an FleMiVu-Gymnasium@brk.nrw.de



Hausunterricht in der SI: Gestaltung (AO-SF §45)

- **Umfang:** 6-8 Stunden (SI)
- **Überlegungen zur Planung und Umsetzung:**
 - Fächer im Hausunterricht? (i.d.R. Fächergruppe I)
 - Konzentration auf ein bis zwei Lehrkräfte?? Welche Lehrkräfte?
 - Verteilung des Unterrichts auf Wochentage?
 - ergänzende Aufgaben, ergänzende Angebote (Distanz; „Avatar“)?
 - enge Absprachen unter Lehrkräften mit Blick auf die individuelle Leistungsfähigkeit

 flexible **Gestaltungsmöglichkeiten: Leistungsfähigkeit <-> Abschlussicherung**



Hausunterricht (SI): Leistungsbeurteilung

Leistungsbeurteilung ist **im Einzelfall** möglich:

- abhängig von der **krankheitsbedingt individuellen Leistungsfähigkeit** unter Berücksichtigung der ärztlichen Diagnosen sowie Empfehlungen
- Grundlage der Leistungsbewertung sind alle im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen.
(§ 48 Absatz 2 Satz 1, 2 SchulG).



Hausunterricht (SI): Versetzung (§ 46 AO-SF)

Fall A: Der Hausunterricht wird über das Ende des Schuljahres hinaus erteilt:

keine Versetzungsentscheidung!

- Lehrkräfte des Hausunterrichts erstellen am Ende des Schuljahres einen **Bericht über den Leistungsstand**
- Klassenkonferenz der Stammschule entscheidet auf Vorschlag der Lehrkräfte des Hausunterrichts, **nach welchen Anforderungen** die Schülerin oder der Schüler **im nächsten Schuljahr unterrichtet** werden soll.



Hausunterricht (SI): Versetzung (§ 46 AO-SF)

Fall B: Beendigung des Hausunterrichts und Rückkehr in die Stammschule:

- Bericht der Lehrkräfte des Hausunterrichts zum Leistungsstand
- Bis zum nächsten Zeugnistermin: **probeweise Aufnahme in die Jahrgangsstufe**, nach deren Anforderungen zuletzt im Hausunterricht unterrichtet wurde.
- Am Ende des Schuljahres: **Versetzungsentscheidung** bei Vorliegen einer **Beurteilungsgrundlage**. Diese ergibt sich aus:
 - Leistungen aus Präsenzunterricht
 - im Hausunterricht erbrachte Leistungen
 - ggf. Feststellungsprüfungen



Erweiterung des Hausunterrichts: AST-Angebot

- **digitales Distanzformat** der QUA-LiS
- **Ziel:** Rückkehr in den Präsenzunterricht; Sicherung der Schullaufbahn
- **Organisation** durch QUA-LiS; enge Zusammenarbeit mit Stammschule
- für Schülerinnen und Schüler der **Sekundarstufe I aller öffentlichen Schulen**,
denen **aus gesundheitlichen** Gründen der **Schulbesuch nicht möglich** ist
und
bei denen **der Hausunterricht in Präsenz** aus gesundheitlichen Gründen **nicht
oder nur eingeschränkt** durchgeführt werden kann.



Erweiterung des Hausunterrichts: AST-Angebot

- weitere Teilnahmevoraussetzungen:
 - die **Bereitschaft zur Rückkehr** und Mitwirkung an diesem Ziel,
 - Fähigkeit zum **selbstorganisierten Lernen**,
 - **aktive Teilnahme** am digitalen Unterricht,
 - technische Voraussetzungen.
- Leistungsbewertung / Versetzung: vgl. Hausunterricht, §46 AO-SF; §50, 2 SchulG

AST wird in Erwägung gezogen? Kontakt zur schulfachlichen Aufsicht !
(noch vor Gesprächen mit den Eltern)



Klinikschulen und Leistungsbewertung

- Unterricht **gemäß der Anforderungen** des Bildungsgangs der jeweiligen Stammschule
- **Klassenarbeiten** möglich; die Stammschule übersendet die erforderlichen Unterlagen; Bewertung in Abstimmung mit der Stammschule
- Lehrkräfte der Klinikschulen verfassen **Berichte für die Stammschule.**
- Durchführung der **ZP-10-Prüfungen** in Klinikschule möglich; etwaige NTA werden ausschließlich durch die Stammschule gewährt.



Sonderpädagogische Maßnahmen (§21 AO-SF)

- Für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf (zielgleich) **gelten die APO der allgemeinen Schulen.**
 - **gleiche Leistungsanforderungen** – gleiche Bedingungen insbesondere für Versetzungsbestimmungen und Abschlussverfahren
- **Im Einzelfall möglich: Abweichen** von den **unterrichtlichen** Vorgaben (Flexibilisierung der Stundentafel oder der Unterrichtsvorgaben)
Klassenkonferenz entscheidet. (§21, AO-SF Abs. 4f.)
- **Rahmenbedingungen zum Erwerb von Kompetenzen können durch sonderpädagogische Maßnahmen modifiziert** werden.



Sonderpädagogische Maßnahmen und NTA

- **keine Modifikationen der Leistungsanforderungen**
- **Rahmenbedingungen zur Leistungserbringung können durch NTA angepasst werden:**
 - Zeitzugaben
 - Pausenzeiten
 - ggf. technische Hilfsmittel
 - o.ä.
- **kein „Automatismus“** in Bezug auf die Gewährung von Nachteilsausgleichen.
Einzelfallprüfung durch Fachlehrkräfte / Schulleitung



Sonderpädagogische Maßnahmen

Förderpläne (zielgleich):

- werden durch Sonderpädagoginnen / -pädagogen erstellt,
- stellen keine Form des NTA dar (wenngleich bisweilen so benannt), sondern
- beschreiben individuelle Förder- und Unterstützungsmaßnahmen für die Unterrichtsgestaltung.



Förderpläne enthalten oftmals neben Modifikationen der Unterrichtsgestaltung auch Veränderungen der Leistungsanforderungen.



Unterscheidung zwischen Lern- und Leistungssituation wichtig!



Zusammenspiel von APO SI und AO-SF

- Gestaltungsspielräume für Einzelfalllösungen
- Flexibilisierung der Unterrichtsgestaltung ohne Modifikation der Leistungsanforderungen
- Leistungserbringung ermöglichen



„Brücken bauen“ auf dem Weg zur Erreichung des Bildungsabschlusses



LRS: Voraussetzung zur Gewährung eines NTA

Ärztliche, psychotherapeutische oder sozialpädiatrische Diagnose:

- **kein unmittelbarer Anspruch** auf NTA ableitbar
- **keine verbindliche Festlegung zur Art des Nachteilsausgleichs**

Medizinische Gutachten zu NTA haben **empfehlenden Charakter**.

Die Schulleitung entscheidet auf Grundlage einer pädagogischen **Einzelfallprüfung**.

- ➔ Empfehlung: systematische **schulische LRS-Diagnose** zur Feststellung der konkreten Förderbedarfe sowie zu gewährender NTA
(*Hamburger Schreibprobe, Münsteraner Schreibprobe*)